



GUSTAV MAHLER
PRIVATUNIVERSITÄT FÜR MUSIK

Mießtaler Straße 8
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
e: rektorat@gmpu.ac.at
www.gmpu.ac.at

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2026/2027

Ausgegeben am 01.10.2026

97. Stück

Ersetzt Mitteilungsblatt Nr. 56

Richtlinie zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Richtlinie zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

I. Präambel

Wissenschaftliche Integrität ist eine zentrale Voraussetzung für die Qualität von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre, Betreuung und Studium sowie für das Vertrauen der Öffentlichkeit in wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit. Sie umfasst neben der Verlässlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse auch einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang aller am Forschungs-, Lehr- und Studienprozess beteiligten Personen.

Alle an der der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre, Betreuung und Studium tätigen Personen und alle Studierenden sind verpflichtet, die nachstehenden Standards guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und in ihren jeweiligen Tätigkeiten umzusetzen. Diese Standards orientieren sich an den von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) definierten Maßstäben und Kriterien und dienen der Förderung einer Kultur wissenschaftlicher Redlichkeit, Qualität und institutioneller Verantwortung.

Bei den folgenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis handelt es sich um einen Orientierungsrahmen. Da wissenschaftliches und künstlerisch-wissenschaftliches Arbeiten vielfältige Formen annehmen kann, ist jedes Verhalten im jeweiligen Kontext und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

II. Wahrung wissenschaftlicher Integrität

Für alle an der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre, Betreuung und Studium tätigen Personen sowie für alle Studierenden besteht die Verpflichtung zur Wahrung wissenschaftlicher Integrität.

Wissenschaftliche Integrität setzt insbesondere Zuverlässigkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung voraus. Dazu gehören eine transparente, aufrichtige, faire und verständliche Kommunikation, die Bereitschaft zu kritischer fachlicher Diskussion, das selbstkritische Hinterfragen von Ergebnissen sowie die sorgfältige Planung, Durchführung, Analyse, Darstellung und Vermittlung von Forschung und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit. Dies schließt einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen ein.

Zur Wahrung wissenschaftlicher Integrität gehören auch Kollegialität, Kooperationsbereitschaft und ein respektvoller Umgang mit allen am Forschungs-, Lehr- und Studienprozess beteiligten Personen, insbesondere mit Studierenden, Personen in frühen Karrierephasen, betreuten Personen sowie Teilnehmenden an Forschungsvorhaben. Die verantwortungsvolle Ausbildung, Betreuung, Förderung und Begleitung von Personen in Qualifizierungs- und frühen Karrierephasen ist ein wesentlicher Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis.

Das Prinzip der öffentlichen Grundlagenforschung, d.h. die grundsätzliche Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse, ist zu wahren. Ebenso sind wissenschaftliche Korrektheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf gewonnene Erkenntnisse sicherzustellen. Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten Dritter sind nicht zu behindern und bei Bezugnahme angemessen zu zitieren. Soweit absehbar, sind auch mögliche Auswirkungen der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit auf Gesellschaft, Kultur, Umwelt und Natur verantwortungsvoll zu berücksichtigen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist zu vermeiden; erkannte Fehler sind transparent und angemessen zu korrigieren.

III. Wissenschaftliches Arbeiten lege artis

Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten sind unter Einhaltung von fach- und disziplinspezifischer Qualitätsstandards, rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik durchzuführen. Dies gilt, wo zutreffend, auch für Lehre, Betreuung und Studium im Sinne akademischer Integrität.

Alle an der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre, Betreuung und Studium tätigen Personen sowie alle Studierenden tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

Zu beachten sind dabei insbesondere:

- die sorgfältige, transparente, unabhängige und unvoreingenommene Planung, Durchführung, Auswertung, Darstellung und Kommunikation wissenschaftlicher und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeiten;
- die Beachtung rechtlicher und ethischer Vorgaben sowie ein respektvoller Umgang mit Personen(gruppen), kulturellen Kontexten, künstlerischem und kulturellem Erbe sowie, soweit einschlägig, mit Umwelt und Natur;
- die vollständige und für Dritte nachvollziehbare Dokumentation von Methoden, Daten, Materialien, Abläufen, Bearbeitungsschritten und Ergebnissen sowie deren gesicherte Aufbewahrung für einen angemessenen Zeitraum. Personenbezogene Daten aus Projekten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die wissenschaftliche Arbeit erforderlich ist;
- ein verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsdaten, Materialien und Ressourcen. Soweit keine rechtlichen, ethischen, vertraglichen oder sonstigen wichtigen Gründe entgegenstehen, sollen Forschungsdaten und Materialien in geeigneter Form zugänglich und nachnutzbar gemacht werden;
- die strikte Wahrung des geistigen Eigentums und der Leistungen aller Beteiligten sowie Dritter. Ideen, Texte, Daten, künstlerische Beiträge, Materialien und sonstige Quellen anderer sind transparent, nachvollziehbar und nach den jeweils geltenden fachlichen Regeln auszuweisen. Auch die erneute Verwendung eigener bereits veröffentlichter Arbeiten oder Arbeitsteile ist kenntlich zu machen;
- korrekte Angaben zu Autor*innenschaft, Beiträgen und Verantwortlichkeiten. Autor*innenschaft setzt einen wesentlichen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Beitrag voraus; bloße Leitungsfunktion, Bereitstellung von Ressourcen, Finanzierung oder rein formale Textkorrektur begründen keine Autor*innenschaft. Beiträge, die keine Autor*innenschaft begründen, sollen in geeigneter Weise gewürdigt werden;
- die Offenlegung von Förderungen, Auftragsverhältnissen sowie finanziellen und nicht-finanziellen Interessenkonflikten. Bei Begutachtungen, Auswahlverfahren, Evaluierungen oder vergleichbaren Verfahren ist bei tatsächlicher oder möglicher Befangenheit die Mitwirkung offenzulegen und erforderlichenfalls abzulehnen;

- ein verantwortungsvoller Umgang mit Hilfsmitteln, insbesondere mit Anwendungen Künstlicher Intelligenz. Wer solche Anwendungen nutzt, bleibt für die damit verbundenen Arbeitsschritte, Ergebnisse und Konsequenzen verantwortlich. Der Einsatz entsprechender Hilfsmittel ist nach den jeweils geltenden fachlichen Vorgaben offenzulegen. Vertrauliche oder urheberrechtlich bzw. anderweitig geschützte Materialien dürfen nicht in unzureichend geschützte Systeme eingegeben werden;
- die vertrauliche, faire und sachlich begründete Durchführung von Begutachtungen und Evaluierungen. Die eigentliche fachliche Beurteilung darf nicht an automatisierte Systeme delegiert werden;
- die Verantwortung aller Beteiligten für die Integrität gemeinsamer Forschungsvorhaben. Bei internationalen oder sektorübergreifenden Kooperationen sind die an der GMPU geltenden Standards guter wissenschaftlicher Praxis jedenfalls zu wahren; soweit erforderlich, sollen Zuständigkeiten und anzuwendende Integritätsstandards frühzeitig geklärt werden; bei Fragen steht der Rat für gute wissenschaftliche Praxis an der GMPU gerne zur Verfügung;
- die transparente Korrektur erkannter Fehler sowie, wenn erforderlich, die Berichtigung oder Zurückziehung veröffentlichter Ergebnisse.

Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis an der GMPU werden in geeigneter Weise in Lehre, Betreuung und Studium vermittelt. Hierbei werden Bewusstsein und Verständnis für die Anforderungen, Risiken und Verantwortlichkeiten wissenschaftlicher und künstlerisch-wissenschaftlicher Tätigkeit gestärkt.

IV. Verstöße gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Verstöße gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis können unterschiedliche Schweregrade aufweisen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. Wissenschaftlich begründete kritische Äußerungen im fachlichen Diskurs stellen keinen Verstoß dar.

Als Verstöße gegen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind insbesondere folgende Verhaltensweisen anzusehen:

- Verletzung geistigen Eigentums und unzureichende Kenntlichmachung fremder oder eigener Vorarbeiten, insbesondere Plagiat, Ideendiebstahl, nicht ausgewiesene Übernahme von Texten, Ideen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen, Daten oder künstlerisch-wissenschaftlichen Beiträgen, unzureichende Zitierung, nicht kenntlich gemachte Wiederverwendung eigener Arbeiten sowie unbefugte Veröffentlichung;
- unredlicher Umgang mit Autor*innenschaft und wissenschaftlichen Beiträgen, insbesondere Ausschluss berechtigter Autor*innenschaft, erschlichene oder nicht abgesprochene Autor*innenschaft, Ehrenautor*innenschaft sowie sonstige Angaben zu Beiträgen, die nicht der tatsächlichen Leistung entsprechen;
- Fälschung, Verfälschung oder Erfindung von Quellen, Daten, Ergebnissen oder Darstellungen, insbesondere durch Manipulation, Beseitigung, Unterdrückung oder selektive Verwendung von Daten, Materialien oder Ergebnissen;
- unberechtigte Verweigerung oder Verzögerung des Zugangs zu Primär- und Originaldaten sowie deren Beseitigung vor Ablauf maßgeblicher Aufbewahrungsfristen;
- unerlaubte Inanspruchnahme fremder Leistungen bei der Erstellung wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Ghostwriting oder vergleichbare Formen der Auftragsarbeit;

- Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz entgegen den geltenden fachlichen Standards, insbesondere ohne erforderliche Offenlegung oder unter Verletzung von Vertraulichkeit, Datenschutz oder Urheberrechten;
- Manipulation der Darstellung wissenschaftlicher Leistungen, insbesondere durch unrichtige Angaben in Anträgen, Publikationen, Lebensläufen, Leistungsdokumentationen, Referenzlisten, Zitationen, Begutachtungen oder Evaluierungen;
- Nutzung, Unterstützung oder Etablierung von Publikations-, Begutachtungs-, Veranstaltungs- oder Verlagspraktiken, die wissenschaftliche Qualitätssicherung unterlaufen;
- Verletzung von Betreuungs-, Aufsichts- oder Verantwortungspflichten sowie mangelnde Kooperation oder Kollegialität, insbesondere durch Sabotage oder Behinderung von Forschungstätigkeiten, unbegründete oder unlautere Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis oder die Ausnutzung von Machtverhältnissen zum beruflichen oder wissenschaftlichen Nachteil anderer, insbesondere von Personen in Qualifizierungs- und frühen Karrierephasen;
- aktive Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer oder dessen Duldung trotz besonderer Verantwortung zur Verhinderung oder Aufklärung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

V. Rat für gute wissenschaftliche Praxis

Der Rat für gute wissenschaftliche Praxis an der GMPU trägt durch Beratung, Information und qualitätssichernde Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Qualitätssicherung in Lehre, Betreuung, Forschung und studentischen Arbeiten bei. Verstöße gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sollen identifiziert, korrigiert und künftig verhindert werden.

Der Rat für gute wissenschaftliche Praxis besteht aus

- einer Beratungs- und Prüfstelle sowie
- einer vom Senat zu bestellenden Kommission.

Der Rat für gute wissenschaftliche Praxis kann jederzeit eine/n Studierendenvertreter*in als beratendes Mitglied hinzuziehen.

Die **Beratungs- und Prüfstelle** wird vom Rektorat aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder bis auf Widerruf bestellt. Sie besteht aus einer Vertrauensperson. Für den Fall der Verhinderung der Vertrauensperson wird auf die gleiche Weise ein/e Stellvertreter*in bestellt. Die Beratungs- und Prüfstelle steht als Ansprechperson für Fragen und Beratung zu guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Verfügung.

Sollte die Vertrauensperson oder ihr/e Stellvertreter*in hinsichtlich einer Frage oder Beratung aus irgendeinem Grund befangen sein, muss die anfragende Person an ein anderes Mitglied der Kommission verwiesen werden.

Die **Kommission** wird jeweils für eine Funktionsperiode von drei Jahren vom Senat bestellt und besteht aus fünf Personen des wissenschaftlich-künstlerischen Personals. Die Kommission wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende*n sowie eine/n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

Den Mitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit im Rat für gute wissenschaftliche Praxis keine gesonderte Vergütung.

Im Verdachtsfall oder bei einem konkreten Hinweis erfolgt die erste Kontaktaufnahme mit der **Beratungs- und Prüfstelle**, in der eine erste Einschätzung des Sachverhalts vorgenommen wird. Dabei soll auch geprüft werden, ob ausreichende Nachvollziehbarkeit vorhanden ist, um eine Überprüfung einzuleiten oder ob noch erforderliche Informationen oder Dokumente fehlen.

Erhärtet sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, erfolgt ein förmliches Prüfungsverfahren durch die **Kommission** (gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Expert*innen). Die Kommission prüft auf Grundlage aller verfügbaren Informationen, ob ein Verstoß gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis vorliegt. Dabei bewertet sie die vorgelegten Nachweise eigenständig und berücksichtigt den tatsächlichen Sachverhalt. Sie hat dabei sämtliche be- und entlastenden Beweismittel zu prüfen. Der Ablauf des Prüfungsverfahrens sowie alle be- und entlastenden Tatsachen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Prüfungsverfahren ist möglichst innerhalb von vier Wochen mit einer klaren und begründeten Feststellung der Kommission zu beenden, ob es sich beim konkreten Fall um einen Verstoß gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis handelt.

Sollte ein Mitglied der Kommission aus irgendeinem Grund befangen sein, so beteiligt es sich nicht an der Prüfung und an der Feststellung der Kommission.

Auf Basis der Feststellung der Kommission und der Untersuchungsergebnisse wird in Abstimmung mit dem Rektorat, den Instituten und den Studiendekanaten über (rechtliche) Konsequenzen und Maßnahmen entschieden.

Während der gesamten Überprüfung sind Fairness, Vertraulichkeit gegenüber Dritten sowie der Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten.

Inkrafttreten:

01.10.2026 (Vereinbarung ist bis auf Widerruf gültig)